

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/10241, 13/10668 –

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)

Bericht der Abgeordneten Dieter Schanz, Steffen Kampeter, Kristin Heyne und Jürgen Koppelin

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, im Hinblick auf die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der Einkommensverhältnisse die Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung anzuheben. Weiterhin soll durch Aufnahme entsprechender Förderungsvorschriften die Erprobung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengängen (BA-/MA-Studiengängen) finanziell abgesichert werden. Ferner soll durch eine Änderung bei den Vorschriften zur Vermögensanrechnung dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen werden, sowie Regelungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, gestrichen werden.

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung der Bedarfssätze um 2 % und der Freibeträge um 6 % zum Herbst 1998,
- Aktualisierung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 entsprechend der Veränderung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Beitragsbemessungsgrenzen,
- Ergänzung der §§ 7 und 15 a zur Erleichterung/Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für BA-/MA-Studiengänge,
- Ergänzung des § 27 Abs. 2, damit aus Gleichbehandlungsgründen die Wiedereingliederungsbeihilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz – ebenso wie nach geltendem Recht Übergangsbeihilfen

nach dem Soldatengesetz und dem Bundespolizeibeamtengesetz – von der Vermögensanrechnung ausgenommen wird,

- Streichung einer Reihe von Regelungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Interesse der Rechtsklarheit.

Im Gesetzentwurf ist der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unter Berücksichtigung der Mehrausgaben durch den Gesetzentwurf wie folgt dargestellt:

	1998	1999	2000	2001
	– in Mio. DM –			
Gesamtkosten . . .	2 360	2 354	2 174	2 074
davon Bund . . .	1 534	1 530	1 413	1 348
davon Länder .	826	824	761	726

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu den Stellungnahmen des Bundesrates darauf hingewiesen, daß die Ausgestaltung des BAföG auch im europäischen Vergleich der Ausbildungsförderung einen eindeutigen Spitzenplatz einnehme. Außerdem habe sie sich in der Vergangenheit trotz der angespannten Haushaltslage stets mit Erfolg für Verbesserungen der Ausbildungsförderung eingesetzt. Aus diesem Grunde sei die Unterstellung der Mehrheit des Bundesrates, die Bundesregierung habe eine drastische Absenkung des Förderniveaus beabsichtigt, entschieden zurückzuweisen. Ferner bleibe fest-

zuhalten, daß sich die Länder nicht auf die auch aus ihrer Sicht notwendigen strukturellen Veränderungen im Recht der Ausbildungsförderung haben einigen können. Des weiteren hat die Bundesregierung die Prüfbefugnis des Bundesrates, ob in § 7 der neue Absatz 1a eingehend erweitert werden kann, daß eine Ausbildungsförderung auch geleistet wird, wenn die genannten Studiengänge den Bachelor-/Bakkalaureus-Studiengang zwar nicht in derselben Fachrichtung, aber in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maße ergänzen, nicht befürwortet. Zugestimmt hat die Bundesregierung

jedoch der Anregung des Bundesrates, Artikel 1 Nr. 15a und 15b neu zu fassen.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 29. April 1998

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wiczorek (Duisburg)

Vorsitzender

Dieter Schanz

Berichterstatter

Steffen Kampeter

Berichterstatter

Kristin Heyne

Berichterstatteerin

Jürgen Koppelin

Berichterstatter